AGB Leihling

Stand: 22.11.2026

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Werkzeugen, Mess-, Prüf- und Ortungsgeräten sowie für den Verkauf von Waren.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen Leihling, Inhaber Manuel Müller, Forstweg 15, 73547 Lorch („Leihling“) und ihrer Vertragspartei (bei Mietverträgen „Mietpartei“, bei Kaufverträgen „Käuferpartei“) über die Vermietung von Werkzeugen, Mess-, Prüf- und Ortungsgeräten samt Zubehör („Mietgegenstand“) sowie über den Verkauf von Waren („Ware“). Die §§ 3, 5, 6, 7 und 9 sowie § 4 Nr. 3 und 5 gelten nur für Mietverträge, § 10 gilt nur für Kaufverträge.
2. Abweichende Bedingungen der Vertragspartei gelten nur, wenn Leihling ihnen schriftlich zustimmt.
3. Eine Vertragspartei handelt privat, wenn sie als natürliche Person den Vertrag überwiegend zu privaten Zwecken schließt (§ 13 BGB); sie handelt unternehmerisch, wenn sie den Vertrag in gewerblicher oder selbständiger beruflicher Tätigkeit schließt (§ 14 BGB).

§ 2 Vertragsschluss

1. Die Darstellung der Mietgegenstände und Waren auf der Webseite, auf Online-Marktplätzen oder in Anzeigen ist kein bindendes Angebot.
2. Ein Mietvertrag kommt durch Unterzeichnung des Mietvertrags oder, bei Online-Buchung, durch die Buchungsbestätigung von Leihling zustande.
3. Ein Kaufvertrag kommt durch die Annahme der Bestellung durch Leihling zustande, etwa durch eine Bestellbestätigung oder den Versand der Ware. Bei Käufen über Online-Marktplätze gelten für den Vertragsschluss ergänzend die Regeln des jeweiligen Marktplatzes.
4. Leihling darf vor Übergabe eines Mietgegenstands die Vorlage eines gültigen Ausweisdokuments verlangen. Eine Vermietung an minderjährige Personen ist ausgeschlossen.

§ 3 Mietzeit, Übergabe und Rückgabe

1. Die Mietzeit ergibt sich aus dem Mietvertrag bzw. der Buchungsbestätigung. Ein Miettag umfasst 24 Stunden ab vereinbarter Übergabe.

2. Der Mietgegenstand ist zum vereinbarten Zeitpunkt vollständig, gereinigt und mit allem Zubehör zurückzugeben bzw. bis Mietende nachweisbar zurückzusenden.
3. Gibt die Mietpartei den Mietgegenstand verspätet zurück, schuldet sie für jeden angefangenen Tag der Vorenthaltung eine Nutzungsentschädigung in Höhe des vollen Tagespreises (Preis des ersten Miettags) (§ 546a BGB). Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten; der Mietpartei bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens offen.
4. Eine vorzeitige Rückgabe begründet keinen Anspruch auf Erstattung, sofern nichts anderes vereinbart ist.

§ 4 Preise, Zahlung und Kaution

1. Es gelten die zum Zeitpunkt der Buchung bzw. Bestellung angegebenen Preise. Sofern nichts anderes vereinbart ist, berechnet sich die Miete je Miettag wie folgt: für den ersten Miettag der volle Tagespreis, für den zweiten und dritten Miettag jeweils 50 % und ab dem vierten Miettag jeweils 25 % des Tagespreises. Gemäß § 19 UStG wird keine Umsatzsteuer berechnet.
2. Die Miete ist vor Übergabe bzw. vor Versand zu zahlen. Der Kaufpreis ist vor Versand bzw. bei Abholung fällig, soweit der jeweilige Online-Marktplatz nichts anderes vorsieht. Bei Zahlung per Überweisung ist als Verwendungszweck die Rechnungsnummer anzugeben. Zahlungen ohne zuordenbaren Verwendungszweck gelten erst als erfolgt, wenn Leihling sie der Rechnung zuordnen kann.
3. Die Mietpartei leistet eine Kaution in der im Mietvertrag genannten Höhe. Sie wird nach Rückgabe und Prüfung des Mietgegenstands innerhalb von 7 Tagen zurückgezahlt. Leihling darf sie mit fälligen Forderungen aus dem Mietverhältnis verrechnen und teilt der Mietpartei die Verrechnung mit Begründung mit.
4. Rechnungen werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, in elektronischer Form (z. B. als PDF per E-Mail) übermittelt. Die Vertragspartei ist damit einverstanden.
5. Mitgegebenes Verbrauchsmaterial (z. B. Trennscheiben, Schleifpapier, Staubbeutel) wird nach tatsächlichem Verbrauch zu den bei Vertragsschluss angegebenen Stückpreisen berechnet; angebrochene Stücke gelten als verbraucht. Der Verschleiß an Diamantwerkzeugen wird nach der vereinbarten Pauschale bzw. nach gemessenem Verschleiß berechnet. Eigenes Verbrauchsmaterial der Mietpartei darf nur verwendet werden, wenn es für den Mietgegenstand zugelassen ist.

§ 5 Pflichten der Mietpartei

1. Die Mietpartei behandelt den Mietgegenstand sorgfältig, nutzt ihn nur bestimmungsgemäß und beachtet die Bedienungsanleitung und Sicherheitshinweise.

2. Sie schützt den Mietgegenstand vor Nässe, Stößen, extremen Temperaturen und Diebstahl, soweit das Gerät dafür nicht ausgelegt ist.
3. Weitervermietung oder Überlassung an Dritte außerhalb des eigenen Haushalts bzw. Betriebs ist ohne Zustimmung von Leihling nicht erlaubt.
4. Die Mietpartei darf den Mietgegenstand nicht öffnen, reparieren, verändern oder Software/Firmware ändern.
5. Schäden, Störungen oder Verlust sind Leihling unverzüglich mitzuteilen. Bei Diebstahl erstattet die Mietpartei Anzeige bei der Polizei und übergibt Leihling eine Kopie.
6. Die Mietpartei ist für die Auswertung und Interpretation von Messergebnissen selbst verantwortlich. Messgeräte liefern Anhaltspunkte und ersetzen kein Gutachten einer Fachperson. Ortungs- und Messgeräte können nicht alle Gegenstände zuverlässig erkennen, insbesondere spannungsfreie Leitungen, Kunststoffrohre, tief liegende oder dicht nebeneinander verlaufende Leitungen sowie Leitungen in feuchtem oder armiertem Mauerwerk. Ein fehlendes Signal ist kein Nachweis dafür, dass sich keine Leitung an der Stelle befindet. Die Mietpartei trifft vor Bohr-, Schlitz- und Stemmarbeiten eigene Vorsichtsmaßnahmen, insbesondere das Abschalten der betroffenen Stromkreise und die Beachtung der üblichen Installationszonen.
7. Die Mietpartei beachtet die Sicherheitshinweise des Herstellers sowie die Hinweise von Leihling zum jeweiligen Gerät (Gerätebeschreibung, Kurzanleitung oder Anlage zum Mietvertrag). Sie sorgt selbst für die dort genannte persönliche Schutzausrüstung, etwa Staubmaske, Schutzbrille, Gehörschutz oder Handschuhe, sowie für eine geeignete Absaugung und setzt sie bei der Benutzung ein. Schutzausrüstung ist nicht Bestandteil der Miete, sofern nicht ausdrücklich vereinbart. Die Mietpartei ist dafür verantwortlich, dass nur geeignete Personen das Gerät bedienen.

§ 6 Mängel bei Übergabe

1. Die Mietpartei prüft den Mietgegenstand bei Übergabe, bei Versand innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt, auf Vollständigkeit und Funktion und meldet erkennbare Mängel unverzüglich, möglichst mit Fotos. Unterlässt die Mietpartei die Meldung eines erkennbaren Mangels, kann sie insoweit keine Rechte wegen dieses Mangels geltend machen (§ 536b BGB). Zeigt sich ein Mangel während der Mietzeit, hat die Mietpartei ihn unverzüglich anzuzeigen; für Schäden aus einer unterlassenen oder verspäteten Anzeige haftet sie (§ 536c BGB).
2. Ist der Mietgegenstand bei Übergabe mangelhaft, stellt Leihling nach eigener Wahl ein gleichwertiges Ersatzgerät bereit oder beseitigt den Mangel. Gelingt das nicht in angemessener Zeit, mindert sich die Miete entsprechend, oder die Mietpartei kann vom Vertrag zurücktreten; bereits gezahlte Miete wird anteilig erstattet.

3. Gesetzliche Rechte der Mietpartei bleiben unberührt.

§ 7 Haftung der Mietpartei

1. Die Mietpartei haftet für Beschädigung, Verlust und Diebstahl des Mietgegenstands während der Mietzeit, soweit sie dies zu vertreten hat. Normale Abnutzung durch bestimmungsgemäßen Gebrauch trägt Leihling.
2. Bei Beschädigung ersetzt die Mietpartei die erforderlichen Reparaturkosten, höchstens den Zeitwert des Mietgegenstands. Bei Verlust oder wirtschaftlichem Totalschaden ersetzt sie den Zeitwert. Für die Zeit der Reparatur bzw. Wiederbeschaffung kann Leihling einen nachgewiesenen Mietausfall verlangen.
3. Der Mietpartei bleibt der Nachweis offen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 8 Haftung von Leihling

1. Leihling haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf die die Vertragspartei vertrauen darf) ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
4. Bei Mietverträgen ist die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel (§ 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB) ausgeschlossen, soweit nicht Leben, Körper oder Gesundheit betroffen sind.

§ 9 Versand

1. Ein Versand des Mietgegenstands erfolgt nur nach vorheriger Absprache; ein Anspruch auf Versand besteht nicht. Wird ein Versand vereinbart, versendet Leihling den Mietgegenstand versichert an die angegebene Adresse. Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Mietbeginn, Versandtage zählen nur bei entsprechender Vereinbarung.
2. Die Mietpartei sendet den Mietgegenstand in der Originalverpackung bzw. dem Transportkoffer versichert und mit Sendungsverfolgung zurück. Maßgeblich für die rechtzeitige Rückgabe ist das Einlieferungsdatum.
3. Für Schäden durch unzureichende Verpackung bei der Rücksendung haftet die Mietpartei nach § 7.

§ 10 Kaufverträge

1. Leihling liefert die Ware an die angegebene Adresse oder stellt sie nach Absprache zur Abholung in Lorch bereit. Angegebene Lieferzeiten beginnen mit Zahlungseingang.
2. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Leihling.
3. Maßgeblich ist die in der jeweiligen Artikelbeschreibung angegebene Beschaffenheit, insbesondere zu Material, Maßen, Farbe, Oberfläche und Verwendungszweck. Eine Eignung für sicherheitsrelevante Zwecke oder den Kontakt mit Lebensmitteln ist nur gegeben, wenn sie dort ausdrücklich angegeben ist.
4. Es gelten die gesetzlichen Mängelrechte. Gegenüber unternehmerisch handelnden Käuferparteien beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche ein Jahr ab Ablieferung; § 8 bleibt unberührt.
5. Fertigt Leihling nach Dateien, Maßen oder sonstigen Vorgaben der Käuferpartei, ist diese für deren Richtigkeit verantwortlich. Sie versichert, dass durch die Fertigung keine Rechte Dritter (z. B. Urheber-, Design- oder Markenrechte) verletzt werden, und stellt Leihling von Ansprüchen Dritter frei, soweit sie die Verletzung zu vertreten hat. Eine Prüfung der technischen Eignung für einen bestimmten Einsatzzweck schuldet Leihling nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

§ 11 Widerrufsrecht

Privat handelnden Vertragsparteien (§ 13 BGB) steht bei Verträgen, die ausschließlich über Fernkommunikationsmittel (z. B. Webseite, E-Mail, Telefon) geschlossen werden, ein gesetzliches Widerrufsrecht zu. Einzelheiten ergeben sich aus der gesonderten Widerrufsbelehrung mit Muster-Widerrufsformular. Kein Widerrufsrecht besteht bei Waren, die nach Vorgaben der Käuferpartei angefertigt oder eindeutig auf ihre persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind (§ 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB).

§ 12 Datenschutz

Leihling verarbeitet personenbezogene Daten der Vertragspartei nur zur Vertragsdurchführung und nach Maßgabe der Datenschutzerklärung, die der Vertragspartei bei Vertragsschluss zur Verfügung gestellt wird. Zur Identitätsprüfung und zur Durchsetzung möglicher Ansprüche aus dem Mietverhältnis (z. B. bei Beschädigung, Verlust oder Nichtrückgabe) erfasst Leihling Name, Anschrift, Geburtsdatum, Art und ausstellende Behörde des Ausweisdokuments sowie die letzten vier Ziffern der Ausweisnummer (Art. 6 Abs. 1 lit. b und f DSGVO). Diese Daten werden sechs Monate nach Rückgabe des Mietgegenstands gelöscht, sofern keine Ansprüche

offen sind; andernfalls nach deren Erledigung. Eine Ausweiskopie wird nur mit Einwilligung der Mietpartei angefertigt; nicht benötigte Angaben dürfen geschwärzt werden.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei privat handelnden Vertragsparteien gilt diese Rechtswahl nur, soweit ihnen dadurch nicht zwingende Verbraucherschutzvorschriften des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts entzogen werden.
2. Ist die Vertragspartei ein kaufmännisches Unternehmen im Sinne des HGB, ist Gerichtsstand der Sitz von Leihling.
3. Leihling ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.